

**Deutsche Fachgesellschaft für
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (DFT) e. V.
German Association for Psychodynamic Psychotherapy (GAPP)**

Satzung

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung 01.10.2010 in Bonn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (DFT) e.V. / German Association for Psychodynamic Psychotherapy (GAPP)“ Sie hat ihren Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der psychodynamischen Psychotherapie, insbesondere der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Die Gesellschaft verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:

- die Veranstaltung von Fortbildungen und differenzierten Aus- und Weiterbildungslehrgängen für psychologische und ärztliche Psychotherapeutinnen/en sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en,
- die Veranstaltung von Fachtagungen und Kongressen,
- die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben (z.B. durch die Vergabe von Forschungsstipendien).

(2) Die Gesellschaft dient der Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie in Versorgung, Forschung und Lehre. Sie fördert die Anwendung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei der Prävention, Behandlung und Rehabilitation psychischer und psychosomatischer, sowie somatopsychischer Erkrankungen und Störungen bei Patientinnen/en aller Altersgruppen.

(3) Die Gesellschaft versteht sich als wissenschaftliche Fachgesellschaft der psychologischen, ärztlichen Psychotherapeutinnen/en und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en, die für die Ausübung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie qualifiziert sind.

(4) Die Gesellschaft unterstützt die Arbeit ihrer korporativen Mitglieder und erarbeitet Richtlinien für die Ausgestaltung und die Lehrinhalte von Aus- und Weiterbildungslehrgängen.

(5) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Aus-, Weiter- und Fortbildung und insbesondere die Anwendung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie entsprechend den geltenden wissenschaftlichen und ethischen Standards und somit entsprechend den Anforderungen der Qualitätssicherung erfolgen.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede/r approbierte Arzt/Ärztin oder Psychologische/r Psychotherapeut/in sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (bzw. Personen mit einem gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss) sein, der/die zur Ausübung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie nachweislich qualifiziert ist. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

(2) Ärztinnen/ Ärzte, Diplom-Psychologinnen/ Diplom-Psychologen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen (bzw. Personen mit einem gleichwertigen ausländischen Abschluss), die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft in einer Aus- oder Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie befinden, können für die Zeit ihrer Ausbildung als außerordentliche Mitglieder in der Gesellschaft aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

(3) Als assoziierte Mitglieder können approbierte psychologische, ärztliche bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen ohne Fachkunde in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

aufgenommen werden. Dieser Status ermöglicht die Teilnahme an allen Veranstaltungen der DFT. Assoziierte Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(4) Als korporative Mitglieder können auf Antrag juristische Personen aufgenommen werden, die entweder gem. § 11 Psychotherapeutengesetz staatlich anerkannt sind und/oder von einer Landesärztekammer anerkannte psychotherapeutische Fort- und Weiterbildung für Ärzte anbieten, von der DFT gem. § 9 dieser Satzung als Lehrinstitut anerkannt werden und die Zwecke verfolgen, die mit den in § 2 Abs. (1) Satz 2 und 3 der Satzung genannten im Einklang stehen. Das Nähere regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung. Korporative Mitglieder haben das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, auch über Ausnahmefälle, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. 3. d.J., zu entrichten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod *oder* bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen gem. der vorstehenden Absätze (1) bis (4).

a) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. des Kalenderjahres erklärt werden.

b) Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen Ziele und Interessen der Gesellschaft oder anerkannte berufsethische Prinzipien verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist. Vor dem Ausschluss hat das betreffende Mitglied das Recht auf persönliche oder schriftliche Anhörung innerhalb von 6 Wochen. Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen möglich. In diesem Fall hat die nächste Mitgliederversammlung darüber endgültig zu entscheiden. Danach wird der Ausschluss sofort wirksam.

c) Fallen die Gründe, die zu einer Mitgliedschaft nach den vorstehenden Absätze (1) bis (4) berechtigten, später weg, endet damit die Mitgliedschaft ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf. Der Vorstand ist zur Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung den Fortbestand der Aufnahmevoraussetzungen nicht nachgewiesen hat.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Jedes ordentliche oder korporative Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ist ein ordentliches Mitglied zugleich Vertreter eines korporativen Mitglieds, kann es beide Stimmrechte unabhängig voneinander ausüben.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten/in oder einem Vizepräsidenten/in und einem Beisitzer/in oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats
- b) Beschlussfassung über die Mitglieds- und Beitragsordnung.
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- d) Entlastung des Vorstands vor Neuwahlen
- e) Entgegennahme der Haushaltsplanung
- f) Entscheidung von Grundsatzfragen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung der Gesellschaft
- g) Ratifizierung von Kooperationsverträgen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, ein oder zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie ein oder zwei Beisitzerinnen/Beisitzern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Präsidentin/der Präsident sowie je ein(e) Vizepräsident/in und ein(e) Beisitzer/in werden von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Je ein(e) Vizepräsident/in und ein(e) Beisitzer/in werden auf Vorschlag der korporativen Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Wahlvorschlag der korporativen Mitglieder muss dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die korporativen Mitglieder sollen sich dazu im Vorwege auf einen Wahlvorschlag einigen. Das Verfahren dazu bestimmen sie selbst. Erfolgte eine Einigung im Vorwege nicht, ist jeder Wahlvorschlag zu berücksichtigen, der von mindestens fünf korporativen Mitgliedern unterzeichnet ist. Erfolgt kein Wahlvorschlag der korporativen Mitglieder, so kann ein Wahlvorschlag aus der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit ein neues Mitglied kooptieren, das dann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt über die Verteilung der Aufgaben sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er kann eine Geschäftsstelle mit entsprechender personeller Besetzung einrichten.

(4) Der Vorstand kann bei einzelnen Vorhaben der Gesellschaft aus der Mitgliedschaft Vorstandsbeauftragte berufen, die ihn bei der Durchführung unterstützen.

(5) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. In Vereinsregistersachen besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(6) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Aktivitäten bei Ausfall bezahlter Arbeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe ihres Honorarausfalls aus psychotherapeutischer bzw. angestellter Tätigkeit.

§ 7 Ausschüsse

(1) Zur Behandlung besonderer fachlicher und organisatorischer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse unter Bestimmung von Tätigkeitsdauer, Aufgabe und Zweck einrichten, in die neben Mitgliedern auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden können.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einsetzung eines befristeten Ausschusses für eine bestimmte Aufgabe verlangen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät Gesellschaft und Vorstand bei allen wissenschaftlichen Fragen. Er hat das Recht auf schriftliche und mündliche Anhörung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünf Wissenschaftler/innen an, die in Forschung und Lehre der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie einschlägig ausgewiesen sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für jeweils vier Jahre berufen; die Wiederberufung ist möglich.

§ 9 Anerkennung von Lehrinstituten

Die Anerkennung von Lehrinstituten erfolgt auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats durch den Vorstand.

§ 10 Gesellschaftsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eines oder mehrere der korporativen Mitglieder die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen und die von der DFT als Lehrinstitute anerkannt wurden. Diese haben das zugewendete Vermögen ausschließlich für die in § 2 Abs. 1-3 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§12 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen allein zu beschließen.

Mitglieder- und Beitragsordnung der DFT

Artikel 1: Bedingungen der Mitgliedschaft in der DFT (Erläuterung zu §3 der Satzung)

Die Satzung der DFT lautet in §3 (1): Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede/r approbierte Arzt/Ärztin oder Psychologische/r Psychotherapeut/in sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (bzw. Personen mit einem gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss) sein, der/die zur Ausübung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie nachweislich qualifiziert ist. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

Die in § 3 (1) aufgeführten Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der DFT werden wie folgt konkretisiert:

Mitglieder können insbesondere werden:

- a) approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und analog approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, sofern sie
 - die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (nach § 5 PsychThG) mit Schwerpunkt Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie abgeschlossen haben und damit eine Approbation erlangt haben oder
 - eine Aus- oder Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie an einer von der DFT, der KBV oder einer Landesärztekammer anerkannten Weiterbildungseinrichtung abgeschlossen haben oder nach den Übergangsregelungen des PsychTG (bis zum 31.12.2003) abschließen werden oder
 - eine von der DFT anerkannten Qualifikation nachweisen können oder
 - die Qualifikation in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie z.B. über die Eintragung ins Arzt- bzw. Psychotherapeutenregister nachweisen können oder
 - bereits vor dem 31.12.98 ordentliche Mitglieder der DFT waren.
- b) ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie (Ausrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und / oder Zusatzbezeichnung Psychoanalyse; Fachärztinnen und Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin (Ausrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie); Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, sofern sie den Nachweis einer der ärztlichen Zusatzbezeichnung Psychotherapie äquivalenten Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erbringen;

Artikel 2: Beitragsordnung:

§ 3 (5) der Satzung der DFT lautet: Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.12. d.J., zu entrichten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

Dazu ergehen folgende Ausführungen:

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und assoziierte Mitglieder beträgt ab 01.01.2003 Euro 250,-. Er ist am Anfang des Jahres für das gesamte Kalenderjahr fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder (Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en in Ausbildung) sind ab dem 01.01.2006 beitragsfrei Mitglied.
3. Für Mitglieder von AÄGP, AFE, AGKB, BDA, BDP, BKJ, DGAPT, DGfS, DGPM, DPTV die ordentliches oder assoziiertes Mitglied in der DFT sind oder werden, beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag ab dem 01.01.2010 Euro 180,-. Über Beitragsermäßigungen in sozialen Notlagen u.a. entscheidet der Vorstand auf Antrag.
4. Für korporative Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens Euro 250,- pro Jahr.
5. Für das Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe bis zum 31.3. des Jahres erhoben. Bei Eintritt bis zum 30.6.d.J. ermäßigt er sich auf 75 %, bei Eintritt bis zum 30.9.d.J. auf 50% und danach bis zum Jahresende auf 25 % des sonst fälligen Jahresbeitrages.